

## Honorargutachten zum HOAI-Novellierungsprozess veröffentlicht – Bundesregierung ist nun gefordert

Im Dezember 2023 hatten wir über die wesentlichen Ergebnisse des Endberichts zur Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI (Planungsbereichsgutachten) informiert. Die Veröffentlichung dieses Gutachtens bildete das erste Element eines zweistufigen Novellierungsprozesses analog zum Verfahren der HOAI-Novellierung 2013. Auf der Grundlage des Planungsbereichsgutachtens wurden in der zweiten Stufe unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 01.02.2025 die wirtschaftlichen Aspekte der HOAI in einem wissenschaftlichen Honorargutachten geprüft und angepasst. Der Endbericht dieses vom BMWK beauftragten Honorargutachtens wurde am 27.03.2025 veröffentlicht

[Endbericht Honorargutachten](#)

**Im Wesentlichen empfiehlt das Honorargutachten folgende Anpassungen:**



### 1. Tafelfortschreibung

Der Fokus des Gutachtens liegt auf der Fortschreibung der Honorartafeln. Dazu wurde grundsätzlich auf den Modellen des Honorargutachtens zur HOAI 2013 aufgesetzt. Innerhalb der Modelle wurden bestimmte Faktoren herangezogen, die für zeitlich, veränderliche Einflüsse auf die Honorare stehen. Die Entwicklung der Kosten in den Planungsbüros und, von den

Flächenplanungen abgesehen, die Entwicklung der Baukosten in der Zeit seit der letzten Novellierung beeinflussen die Fortschreibung der Honorartabellen erheblich. Darüber hinaus wurden die Veränderungen bei den technischen und rechtlichen Anforderungen berücksichtigt, die neben der so genannten Rationalisierung sowie den Mehr- und Minderaufwendungen aufgrund von im Planungsbereichsgutachten vorgeschlagenen Leistungsanpassungen in den Leistungsbildern besonders relevant sind. Für die Bewertung der indexabhängigen Faktoren wurden vor allem die statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamts herangezogen und mit Werten aus den Erhebungen von BAK, BlngK und AHO plausibilisiert. Die Plausibilisierung der Untersuchungsergebnisse erfolgte ferner durch 46 Expertenbefragungen, gleichmäßig verteilt auf Auftragnehmer- und Auftraggeberseite. Im Ergebnis wurden alle Honorartafeln fortgeschrieben. Die Tafelwerte stehen einschließlich der Prognosen mit dem Stand des Jahres 2026 zur Verfügung. Die in vier verschiedenen Konstellationen dargestellten Anpassungsempfehlungen liegen durchweg im positiven Bereich, teilweise mit deutlichen Erhöhungen. So betrugen sie beispielsweise im Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume je nach Höhe der anrechenbaren Kosten und unter Zugrundelegung der Kostenprognose bis zum Jahr 2026 sowie der rechtlichen und technischen Veränderungen ab 2013 zwischen 16 % und 67 % und bei der Fachplanung Technische Ausrüstung zwischen 26 % und 76 %. Dabei wurden die Honorare von Projekten mit geringen anrechenbaren Kosten stärker angehoben, da diese in der Regel bisher nicht auskömmlich waren. Lediglich im Bereich der Bauvermessung erfolgte eine realitätskonforme Absenkung der Honorartabelle, da diese im Jahr 2013 unverhältnismäßig deutlich angehoben wurde.



**Der AHO trauert um seinen Ehrenvorsitzenden Ernst Ebert**

In tiefer Trauer nimmt der AHO Abschied von seinem langjährigen Vorstandsvorsitzenden und Ehrenvorsitzenden Ernst Ebert, der am 13.05.2025 im Alter von 84 Jahren unerwartet verstorben ist.

Ernst Ebert war von 2001 – 2013 AHO-Vorstandsvorsitzender. Im Jahr 2014 wurde Ernst Ebert zum ersten Ehrenvorsitzenden des AHO ernannt.

Unter seiner Führung wurde der AHO, in dem zunächst nur Ingenieurorganisationen vertreten waren, auch für die Kammern und Verbände der Architekten und Stadtplaner geöffnet. Damit hat er den AHO zu einer idealen Plattform für konstruktive Fachdiskussionen von Ingenieuren, Architekten und Stadtplanern geformt und eine geschlossene erfolgreiche Präsentation in Politik und Öffentlichkeit ermöglicht.

Die beiden erfolgreichen Novellierungen der HOAI in den Jahren 2009 und 2013 wären darüber hinaus ohne das beharrliche Wirken von Ernst Ebert in dieser Form nicht möglich gewesen.

Er wird uns und der Verbandswelt als langjährige treibende Kraft, als wegweisender Unternehmer sowie auch als besondere Persönlichkeit und feiner Mensch sehr fehlen.

## **2. Leistungsbild und Honorartafel**

### **„Städtebaulicher Entwurf“**

Das neue Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ liegt mit einer Leistungsbeschreibung und der korrespondierenden Honorartafel vor. Die Honorartafel wurde mit Erfahrungswerten und Stundensatzaufzeichnungen sowie Expertenbefragungen plausibilisiert.

## **3. Dynamisierung von flächenbezogenen Honorartafeln**

Mit dem Vorschlag einer Methode zur „Dynamisierung“ der Honorartafeln, die nicht auf anrechenbare Kosten Bezug nehmen, z.B. Flächenplanungen, wird eine zentrale Forderung der Kammern und Verbände umgesetzt. Die „Dynamisierung“ wurde eindeutig definiert und stützt sich auf Indizes des Statistischen Bundesamtes.

## **4. Anpassung der Tafeleingangswerte und Erweiterung der Honorartafeln nach oben**

Die Tafeleingangswerte werden bis maximal 50 Millionen Euro erweitert. Das stellt immerhin eine Verdoppelung der bisherigen oberen Tabellenwerte dar. In Abstimmung mit dem Begleitkreis wurden auch im unteren Bereich die Tafeleingangswerte angehoben.

## **5. Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz**

In dem Planungsbereichsgutachten wurde neben dem Zuschlag bei Objekten im Bestand (ehemals Umbau- oder Modernisierungszuschlag) klargestellt, dass die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen und in Textform zu vereinbaren ist. Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann nach Menge, Kosten, Kennwert und Abminderungsfaktor ermittelt werden. Die Gutachter haben für die jeweiligen Leistungsbilder spezifische Abminderungsfaktoren zwischen 0,55 und 0,75 entwickelt. Diese sollen als pauschale Faktoren in die HOAI aufgenommen werden. Die komplexe Differenzierung zwischen dem bisherigen Leistungsfaktor und dem Zustandsfaktor würde damit zukünftig entfallen. Alternativ kann, wenn dies vertraglich vereinbart wurde, die mitzuverarbeitende Bausubstanz durch eine pauschale Erhöhung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Anteiles der mitzuverarbeitenden Bausubstanz am Objekt berücksichtigt werden.

## **6. BIM-Regelprozess**

Laut dem Planungsbereichsgutachten ist die Einführung eines BIM-Regelprozesses mit wenigen ergänzenden Grundleistungen und einer ganzen Anzahl von Besonderen Leistungen vorgesehen. Die Gutachter empfehlen, zur Abgrenzung das Wort „Grundleistungen“ durch „Standardleistungen“ zu ersetzen, da die Grundleistungen bereits in den Leistungsbildern abschließend beschrieben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HOAI) werden. Der BIM-Regelprozess wird von den Gutachtern honorartechnisch nicht bewertet und ist damit auch in den Honorartafeln nicht enthalten. Ohne konkrete vertragliche Vereinbarung tritt der Regelprozess BIM nicht hinzu.

## **7. Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen**

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen ist gemäß Planungsbereichsgutachten bei den Grundleistungen auf Anforderungen im Sinne von gesetzlichen Vorgaben und konkret benannten Leistungen beschränkt. Sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die spezifischen Beschreibungen sind in die Honorartafeln eingeflossen. Darüberhinausgehende Leistungen, wie beispielsweise Nachweisführungen im Kontext von Zertifizierungen oder Lebenszyklusberechnungen, sind nach wie vor Besondere Leistungen und somit nicht von den Tafelwerten abgedeckt.

## **8. Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke**

Die Leistungen aus den Besonderen Leistungen werden wieder in die Grundleistungen (§ 48 HOAI) zurückgeführt. Das Honorar für die Leistungen des § 48 wird in Form von Prozentwerten bezogen auf die anrechenbaren Kosten bestimmt. Das Honorar kann mit 1,6 bis 4,06 % der anrechenbaren Kosten oder unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit bzw. des nachgewiesenen Zeitbedarfs (gemäß Planungsbereichsgutachten) vereinbart werden. Mit diesem Vorschlag wird einer zentralen Forderung der Kammern und Verbände der Architekten und Ingenieure Rechnung getragen.

## **9. Fachüberwachung Tragwerk**

Die im Planungsbereichsgutachten vorgeschlagenen Grundleistungen der Fachplanung Tragwerksplanung während der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) wurden bei dem Grundleistungshonorar

nicht berücksichtigt. Das Honorargutachten folgt aber der Anregung des Planungsbereichsgutachtens und stellt klar, dass diese Leistungen projektspezifisch nach Aufwand zu vergüten sind.

## **Folgende Aspekte wurden von dem Gutachter-Team nicht behandelt:**

### **- Abkehr vom Kostenberechnungsmodell gemäß Leistungsphase 3 HOAI**

Leider wurde eine zentrale Forderung der Kammern und Verbände nicht aufgegriffen, das bisherige Kostenberechnungsmodell zu überarbeiten. Das Planungsbereichsgutachten hat die Prüfung thematisiert, ob die Abrechnung der Leistungsphasen 1 – 5 nach der Kostenberechnung und die Leistungsphasen 6 – 9 nach der Kostenfeststellung zielführend ist. Dazu trifft das Honorargutachten keine Aussage.

### **- Teilleistungsbewertung**

Ebenso wenig hat sich das Gutachter-Team mit der im Planungsbereichsgutachten angeregten Prüfung einer Teilleistungsbewertung beschäftigt. Damit bleibt es erfreulicherweise bei dem Grundsatz, dass die Leistungsphase grundsätzlich die kleinste abrechenbare Einheit der HOAI ist.

### **- Vorschlag eines Honorarwertes statt einer Honorarspanne**

Auch der Vorschlag, die bisherige Honorarspanne durch einen Honorarwert zu ersetzen, wurde nicht umgesetzt. Im Begleitkreis konnte dazu keine Einigkeit erzielt werden, ob der Basishonorarsatz, der mittlere Honorarsatz oder der obere Honorarsatz die Grundlage für den Honorarwert bilden soll. Damit bleibt es beim bisherigen System der Honorarspannen.

## **Weiteres Verfahren zur Novellierung der HOAI**

Durch die vorgezogene Bundestagsneuwahl hat sich der Zeitplan zur Novellierung der HOAI verzögert. Sowohl das für die HOAI federführende BMWK als auch das BMWSB halten es dennoch für realistisch, die HOAI-Novelle bis Ende 2025/Anfang 2026 umzusetzen. Die fachlichen Grundlagen liegen vor und können kurzfristig umgesetzt werden, sobald das politische Signal der neuen Bundesregierung von CDU, CSU und SPD erfolgt. Die Kammern und Verbände der Architekten und Ingenieure waren und sind hierzu mit der neuen Bundesregierung im fortlaufenden Austausch.

# 10. Deutscher Baugerichtstag am 23. und 24. Mai 2025 in Hamm

Am 23. und 24. Mai 2025 fand der 10. Deutsche Baugerichtstag mit über 400 Teilnehmern in Hamm statt, darunter zahlreiche Vertreter des AHO und der Kammern und Verbände der planenden Berufe.

Die Teilnehmer aus Justiz, Politik, Wissenschaft, den Verbänden und der Baupraxis diskutierten in verschiedenen Arbeitskreisen die im Vorfeld vorgelegten Thesen und Fragen zum Bauvertragsrecht und Sachverständigenwesen, Vergaberecht, Bauprozessrecht, Architekten- und Ingenieurrecht, Baubetrieb und zum Verbraucherbaurecht.

Im Fokus der Diskussion des Arbeitskreises IV Architekten- und Ingenieurrecht stand

die Frage, ob sich gesetzliche Regelungen zur Präzisierung des Inhalts und Umfangs der Überwachungspflicht von Architekten und Ingenieuren empfiehlt. Die hierzu im Vorfeld vorgeschlagenen Thesen wurden über die zwei Sitzungstage intensiv und teilweise kontrovers diskutiert, angepasst und schließlich als Empfehlungen zur Abstimmung gestellt.

Generell waren sich die Teilnehmer einig, dass die aktuelle Rechtsprechung zur Haftung von Architekten und Ingenieuren zu weitgehend ist und wieder auf ein praktikables Maß reduziert werden muss. Dabei wurden auch Fragen des Umfangs und der Grenzen der Überwachungspflicht in der Lph 8 HOAI diskutiert. Die von den Refe-

renten aufgeworfene Idee, eine gesetzliche Verpflichtung für Auftragnehmer zur Erstellung eines Überwachungsplanes mit projektspezifisch erforderlichen Überwachungsleistungen wurde insbesondere wegen des zu befürchtenden Bürokratieaufwandes mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Stattdessen stimmte die deutliche Mehrheit der Teilnehmer der Empfehlung zu, in den Leistungsbildern der HOAI in der Lph 8 den Begriff der „Überwachung“ durch den einer „stichprobenartige Kontrolle“ zu ersetzen.

Die gesamten Empfehlungen des 10. Deutschen Baugerichtstages können unter [www.baugerichtstag.de](http://www.baugerichtstag.de) eingesehen werden.

## Luxemburg-Deklaration zu öffentlichen Vergabeverfahren

Am 15.05.2025 fand unter dem Titel „Architects+Engineers: Partnership for Resilient Design“ eine gemeinsame Konferenz des Architect's Council of Europe (ACE), dem Order of Architects and Consulting Engineers in Luxembourg (OAI), der European Federation of Engineering Consultancy Associations (EFCA) und dem European Council of Engineers Chambers (ECEC) in Luxemburg statt.

An der Veranstaltung nahmen für den AHO Klaus-D. Abraham und Dr. Hans-Gerd Schmidt teil.

Im Hinblick auf die zu erwartende Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge wurde die dringende Notwendigkeit von Reformen hervorgehoben, um eine qualitätsorientierte Beschaffung und eine bessere Un-

terstützung innovativer, KMU-orientierter Lösungen zu gewährleisten.

Die Konferenz schloss mit der Verabschiedung einer gemeinsamen „Luxemburg-Declaration“ zur Vergabe öffentlicher Aufträge ab, in der die Verfasser sich gemeinsam zur Verbesserung der Vergabepraktiken in ganz Europa mit dem Ziel der Förderung der Designqualität, Nachhaltigkeit und Nutzungsdauer ausprachen.

Die Luxemburg-Deklaration setzt den Fokus auf vier Schwerpunkte:

- Stärkung des Binnenmarktes durch übergreifende Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, die über den niedrigsten Preis hinausgehen
- Bessere Berücksichtigung der Besonderheiten geistig-schöpferischer Planungsleistungen
- Gewährleistung qualitäts- und innovationsorientierter Vergabeverfahren
- Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen für KMU und neue Marktteilnehmer



Dr. Hans-Gerd Schmidt, Klaus-D. Abraham, Michelle Friederici, Pierre Hurt

# Heft 9 AHO „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“, 6. Auflage, Mai 2025

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 1970er-Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert.

Da die in § 31 HOAI beispielhaft aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement erstmals 1996 ein Leistungsbild entworfen. Von diesem Erstansatz aus hat sich dieses kontinuierlich fortentwickelt.

In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf:

- A Organisation
- B Qualitäten
- C Kosten
- D Termine
- E Verträge

Alle Einzelleistungen werden umfassend kommentiert.

Die Handlungsbereiche sind ergänzend in fünf Projektstufen differenziert.

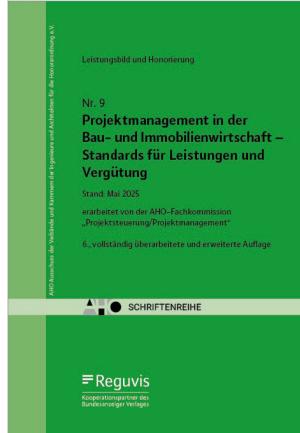
Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten und Hinweisen zur Projekt-

komplexität sowie Orientierungswerten zur Laufzeit des Projektes.

Ergänzt wurden neue Kapitel zu Projektabwicklungsmethoden, Besonderen Leistungen, Projektsteuerung mit BIM sowie zur Nachhaltigkeit. Des Weiteren wurde ein neues Kapitel „Organisations- und Leistungssstrukturnalyse“ entworfen, als Grundlage zur Einstufung des Projektes hinsichtlich der Komplexität und ergänzenden Leistungsnotwendigkeiten.

Erarbeitet von der AHO-Fachkommision „Projektsteuerung/Projektmanagement“ unter der Leitung von Prof. Dr. Norbert Preuß

Herausgegeben vom AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.



## Terminhinweis

• 23.09.2025

AHO-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen

im Auditorium Friedrichstraße, Friedrichstraße 180 in 10117 Berlin



## Terminhinweis

• 02.07.2025

### IPA-Konferenz 2025

Die IPA-Konferenz findet in diesem Jahr am 2. Juli 2025 im Hotel Titanic Chaussee Berlin statt.

Außerdem wird zum IPA Community-Abend am 1. Juli und zum IPA-Praxistag am 3. Juli eingeladen.

Nähere Informationen zum Programm unter: <http://konferenz.ipa-zentrum.de>

## Vorankündigung neue Auflage in der AHO-Schriftenreihe

Heft 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“, 4. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“

Herausgegeben vom AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Erscheinungsdatum: August 2025

## Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Tauentzienstraße 18 · 10789 Berlin

Tel.: +49 30/3101917-0

Fax: +49 30/3101917-11

aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:  
DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
[www.druckcenter.de](http://www.druckcenter.de)